

MEHRDIENSTLEISTUNGEN

GVBG § 46c Abs. 9

Eine Vergütung von Mehrdienstleistungen gebührt nur, wenn sie vom Schulerhalter angeordnet sind und das zugewiesene Stundenausmaß gemäß Abs. 1 lit.a zuzüglich einer allfälligen Anhebung nach Abs. 7 oder Abs. 1 lit.c überschritten wird. Diese Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde bei einem vollbeschäftigten Musikschullehrer 1,73 % des mit dem Faktor 0,75 vervielfachten Monatsbezuges und bei einem teilbeschäftigten Musikschullehrer 1,15 % des mit dem Faktor 0,75 vervielfachten Monatsbezuges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Musikschullehrers. Sofern sich aus schulzeitrechtlichen oder kalendermäßigen Gründen (abweichend von der Dauer eines Schuljahres im Regelfall) eine Überschreitung des nach Abs. 1 lit.a vorgesehenen Stundenausmaßes ergibt, besteht jedoch kein Anspruch auf diese Vergütung.

Was ist der Unterschied zwischen Überstunden und Mehrstunden?

Überstunden machen vollbeschäftigte Musikschullehrer, Mehrstunden teilbeschäftigte Musikschullehrer. Für Überstunden gebühren 1,73 % des mit dem Faktor 0,75 vervielfachten Monatsbezuges, für Mehrstunden 1,15 % des mit dem Faktor 0,75 vervielfachten Monatsbezuges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Musikschullehrers.

Berechnung: Monatsbezug x 0,75 = davon 1,73 (1,15) %

Bekomme ich Überstunden bezahlt, wenn ich meine A-Topf-Stunden (Unterrichtsstunden, Lehrverpflichtung) überschreite?

Wenn sich nur aus der jedes Schuljahr unterschiedlichen Menge an Feiertagen insgesamt mehr als die jeweils vorgesehenen Jahresstunden (999 für einen vollbeschäftigten Musikschullehrer im ms-Schema) ergeben, dann gebührt keine Vergütung von Mehrdienstleistungen.

Wenn ein Musikschullehrer mehr Stunden unterrichtet (z.B. um für erkrankte oder verhinderte Kollegen einzuspringen, weil es einen höheren Bedarf an Korrepetitionsstunden gibt, um ein Ensemble auf den Bundeswettbewerb vorzubereiten, usw) gebührt die Mehr(dienst)leistungsentschädigung, wenn die Überstunde vom Schulerhalter angeordnet, einvernehmlich vereinbart oder bewilligt wurde.

Bekomme ich Überstunden bezahlt, wenn ich meine B-Topf-Stunden (Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, administrative Tätigkeiten, freiwillige Fortbildungen) überschreite?

Nein, für den sog. B-Topf (473 Jahresstunden für einen vollbeschäftigten Musikschullehrer im ms-Schema gemäß GVBG § 46c Abs.1 lit.b) ist keine Vergütung von Mehrdienstleistungen vorgesehen.

Bekomme ich Überstunden bezahlt, wenn ich meine C-Topf-Stunden (sonstige Tätigkeiten wie Schulkonzerte, Schulprojekte, öffentliche Auftritte, Wettbewerbe und ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden inkl. Vorbereitungen) überschreite?

Nur wenn die entsprechenden Tätigkeiten vom Schulerhalter festgelegt, angeordnet, einvernehmlich vereinbart oder bewilligt wurden. Welche Tätigkeiten zum sog. C-

Topf (296 Jahresstunden für einen vollbeschäftigten Musikschullehrer im ms-Schema) zählen, dazu mehr unter > Jahresarbeitszeit.

An welchen Tagen werden C-Topf-Stunden doppelt gerechnet?

An Sonn- und Feiertagen.

GVBG § 46c Abs. 4

Tätigkeiten für ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden an Sonn- und Feiertagen werden doppelt gerechnet.